

Lernkarten Heilpraktiker (Psychotherapie) Kapitel 1 - 3

prüfungs doping

Durchführungsverordnung (DVO)

Was benötigt Ihr zur Anmeldung?

- Die deutsche Staatsbürgerschaft
- Gültigen **Identitätsnachweis** (Personalausweis, Pass mit Meldebescheinigung)
- Mindestens das vollendete **25. Lebensjahr**
- Mindestens einen **Hauptschulabschluss** (Abgangszeugnis)

Durchführungsverordnung (DVO)

Was benötigt Ihr zur Anmeldung?

- Eine schriftliche Erklärung, dass kein staatsanwaltschaftliches Verfahren anhängig ist (je nach Bundesland)
- Eine schriftliche Erklärung, dass eine Niederlassung im Prüfungsbezirk erfolgen wird (je nach Bundesland)

Durchführungsverordnung (DVO)

Was wird später benötigt?

- Polizeiliches Führungszeugnis (zum Zeitpunkt der Überprüfung maximal 3 Monate alt)
- Ärztliches Attest (zum Zeitpunkt der Überprüfung maximal 3 Monate alt)

Durchführungsverordnung (DVO)

Was sonst noch?

- Die Ausbildung in einer spezifischen Therapiemethode ist zum Zeitpunkt der Prüfung **nicht erforderlich**, allerdings sollten Grundkenntnisse der spezifischen Therapiemethode, **die später angeboten werden soll**, speziell in der mündlichen Prüfung vorgewiesen werden können
- Theoretische Kenntnisse unterschiedlicher Therapiemethoden (Psychoanalyse, VT etc.) sind Bestandteil der (schriftlichen) Prüfung

Durchführungsverordnung (DVO)

Wie wird die Prüfung durchgeführt?

- der Rahmen der Prüfung wird von **länderspezifischen** Durchführungsverordnungen geregelt
- die Art der Überprüfung wird von den **Gesundheitsämtern** der Städte/Kreise selbst bestimmt
- **verschiedene Arten** der (gebührenpflichtigen) Überprüfung oder ihre Kombinationen sind möglich (Überprüfung nach Aktenlage, freie schriftliche oder Multiple-Choice-Überprüfung, mündliche Überprüfung)

Durchführungsverordnung (DVO)

Wie wird die Prüfung durchgeführt?

- zuständig ist in der Regel das Gesundheitsamt **am Wohnort** des Antragstellers bzw. am **Ort der zukünftigen Praxis**
- Die Erlaubnis gilt danach jedoch **bundesweit**
- die Überprüfung gilt der Sicherstellung, dass der/die HP Psych. **keine Gefahr für die Volksgesundheit** darstellt

Durchführungsverordnung (DVO)

Wie wird die Prüfung durchgeführt?

- er/sie muss die **gesetzlichen Bestimmungen**, die **Grenzen und Grundlagen des Faches** und das Handeln in **Notfällen** beherrschen
- es gelten spezifische **Behandlungsverbote** z.B. nach dem Infektionsschutzgesetz und dem Heilmittelgesetz
- der/die HP (Psych.) darf **keine amtlichen Bescheinigungen** ausstellen (z.B. Gutachten in Strafsachen, Totenscheine, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen)

Das Heilpraktikergesetz (HeilPrG)

§ 1 HeilprG

- Wer die Heilkunde ohne Ärztin oder Arzt zu sein ausüben will, bedarf dazu der **Erlaubnis**.
- Ausübung der Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbemäßig vorgenommene Tätigkeit zur **Feststellung, Heilung** oder **Linderung von Krankheiten, Leiden** oder **Körperschäden** bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird.

Das Heilpraktikergesetz (HeilPrG)

§ 1 HeilprG

- Wer berufs- oder gewerbemäßig Heilkunde ohne Erlaubnis ausübt, kann mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden (HeilprG § 5).
- **Berufsmäßig** bedeutet: mit der Absicht der regelmäßigen Durchführung, egal ob gegen Bezahlung oder nicht. **Gewerbemäßig** bedeutet: für eine Gegenleistung (Geld oder andere Vergütung)

Das Heilpraktikergesetz (HeilPrG)

§ 3 HeilprG

- Die **Erlaubnis** nach § 1 berechtigt nicht zur Ausübung der Heilkunde im **Umherziehen** (=alle anderen Orte als die Praxis des Heilpraktikers)

Das Heilpraktikergesetz (HeilPrG)

§ 5,5a HeilprG

- Wer kein Arzt ist, oder **ohne Erlaubnis** nach § 1 die Heilkunde ausübt, wird mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- Ordnungswidrig handelt, wer die Erlaubnis nach § 1 besitzt und die Heilkunde im **Umherziehen** ausübt. Mögliche Strafe (z.Zt.): Geldbuße bis zu 2.500,- Euro

Die Berufsordnung für Heilpraktiker (BOH)

Die **Berufsordnung für Heilpraktiker** (BOH) wird von den Heilpraktikerverbänden als bindend angesehen, sie ist jedoch nicht einklagbar und stellt u.a. die folgenden Regeln auf:

Die Berufsordnung für Heilpraktiker (BOH)

Aufklärungspflicht

- die Diagnose und notwendige Verhaltenshinweise des Patienten bezogen auf diese individuelle Diagnose, die Erklärung des Therapieverfahrens das angewendet werden soll, Dauer, Kosten, Nutzen und Risiken dieser Therapie, Hinweis auf alternative und oder kostenfreie Therapiemethoden, den Inhalt und die Relevanz der Datenschutzverordnung

Die Berufsordnung für Heilpraktiker (BOH)

Dokumentationspflicht

- mindestens 10 Jahre Aufbewahrungsfrist sämtlicher Patienten bezogener Unterlagen. Die Lagerung erfolgt in einem feuerfesten und abschließbaren Schrank; entsprechende Sicherung sämtlicher digitaler Daten, hier muss vor allem die Sicherheit gegenüber unerlaubten Zugriffen aus dem Internet gewährleistet sein
- die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) muss beachtet und der Patient über den Verbleib seiner Daten aufgeklärt werden.

Die Berufsordnung für Heilpraktiker (BOH)

Berufshaftpflicht

- Versicherungen, die bei Verletzungen oder Vernachlässigung von Pflichten des Heilpraktikers (finanziellen) Ersatz leisten kann, z.B. bei unterlassener Hilfeleistung, Verletzung der Sorgfalts-, Fortbildungs- oder Aufklärungspflicht

Die Berufsordnung für Heilpraktiker (BOH)

Schweigepflicht

- Informationen über Patienten dürfen nicht weitergegeben werden, es sei denn, dass diese strafrechtlich relevant sind oder die Patienten die Weitergabe ausdrücklich erlauben

Die Berufsordnung für Heilpraktiker (BOH)

Sorgfaltspflicht

- Heilversprechen dürfen nicht gegeben werden
- die Grenzen des eigenen Wissens müssen eingehalten werden
- passendere Therapieverfahren müssen den Patienten vorgestellt oder vorgeschlagen werden
- die länderspezifische Hygieneverordnung muss eingehalten werden
- zu Beginn der Therapie muss ein psychopathologischer Befund inklusive Anamnese erstellt werden
- Supervision des Therapeuten

Die Berufsordnung für Heilpraktiker (BOH)

Berufspflicht

- die therapeutische Tätigkeit muss gewissenhaft eingehalten werden
- geltende Vorschriften nach Berufsordnung und Gesetzesvorschriften müssen eingehalten werden
- die Besonderheiten des Werbeverbotes müssen beachtet werden
- ethische Grundsätze z.B. in Form des Abstinenzverbotes müssen eingehalten werden

Die Berufsordnung für Heilpraktiker (BOH)

Meldepflicht

- beim Gesundheitsamt (siehe auch die DVO und HeilPrG), je nach Art der Tätigkeit entsprechend beim Finanzamt

Einhaltung der Grenzen des eigenen Wissens und Könnens

Weiterbildungspflicht

- den aktuellen Stand der Wissenschaft kennen und einhalten. Die Verbände bieten ebenfalls z.T. verpflichtend für die Mitgliedschaft Weiterbildungen an.

Die Berufsordnung für Heilpraktiker (BOH)

Verbot der unentgeltlichen oder brieflichen Fernbehandlung

- Die Betonung liegt hier auf *unentgeltlich* und *brieflich*
- Fernbehandlungen z.B. per Telefon oder Videotelefonie sind mittlerweile auch Ärzten gestattet, aber sie dürfen nicht offensiv beworben werden. Auch sollten Anamnese und Diagnosenstellung stets in Anwesenheit des Patienten vorgenommen werden
- Zu beachten ist, dass §9 des Heilmittelwerbengesetzes (HWG) z.Zt. allerdings noch ausdrücklich eine Werbung für die Fernbehandlung verbietet.

Die Berufsordnung für Heilpraktiker (BOH)

Verbot der Eigenwerbung bei öffentlichen Vorträgen.

Werbliche Einschränkungen

- Hier ist die Rechtsprechung zur Zeit fließend, man sollte sich hier stets auf dem Laufenden halten. Eine Homepage und ein Auftritt bei *facebook*, *xing* o.ä. Plattformen sind auch bei Ärzten mittlerweile üblich, der Schwerpunkt muss jedoch auf der reinen Informationsweitergabe liegen

Die Berufsordnung für Heilpraktiker (BOH)

Nicht vergessen

Die Regeln der BOH setzen **gesetzliche Vorschriften** um, es geht also nicht darum in einem Verband organisiert zu sein und sich an dessen Regeln zu halten oder auch nicht!

Alle weiteren wichtigen Rechtsgrundlagen für den Heilpraktiker Psych

... findet ihr in dem eigenen Kurs »Keine Angst vor Paragraphen. Kleine Rechtsgrundlagen für den Heilpraktiker Psychotherapie«

Da die umfangreichen Rechtsgrundlagen in der Vergangenheit immer häufiger Thema sowohl der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung waren, empfehle ich, den Rechtskurs **kurz vor dem Prüfungstermin** zu bearbeiten.

Plant hierfür bitte genügend Zeit ein, der Kurs umfasst noch einmal **etwa 6 Stunden Präsentationszeit**.